

Verbandssatzung des Zweckverbandes Industriepark A7 Giengen/Herbrechtingen vom 23.10.1997

(mit Änderungen vom 16.10.2001, 24.06.2002 und 16.06.2008)

Die Städte Giengen an der Brenz und Herbrechtingen vereinbaren aufgrund von § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860) – GKZ - § 205 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) – BauGB – und § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich i.d.F. vom 26.09.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.01.1996 (GBl. S. 7) – FAG -, § 3 des Gesetzes über Eigenbetriebe der Gemeinden in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (GBl. S. 875) (EigBG) folgende Verbandssatzung:

Vorbemerkung

Die Städte Giengen an der Brenz und Herbrechtingen beabsichtigen gemeinsam, das Industrie-/Gewerbegebiet „Industriepark A7 Giengen/Herbrechtingen“ auszuweisen, zu erschließen und auch künftig die öffentlichen Anlagen in diesem Gebiet zu unterhalten.

Mit der Ansiedlung von Gewerbe- bzw. Industriebetrieben in diesem Gebiet sollen die Bemühungen unterstützt werden, die Konjunktur in der Region zu stärken und Arbeitsplätze zu erhalten bzw. neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Mit der Ausweisung dieses Gewerbe- und Industriegebietes, das sehr verkehrsgünstig an der Autobahn A7 liegt und einen unmittelbaren Autobahnanschluss hat, erhoffen sich die Städte Giengen an der Brenz und Herbrechtingen eine wesentliche Stärkung der wirtschaftlichen Aktivitäten in ihrer Region.

In Anbetracht des sich vollziehenden, tiefgreifenden Strukturwandels der Wirtschaft in unserem Raum ist es geboten, verkehrsgünstig gelegene, großdimensionierte und attraktive Ansiedlungsmöglichkeiten für Gewerbebetriebe zu schaffen. Diese Aufgabe kann wegen der differierenden natürlichen Ausstattung mit topographisch geeigneten Gewerbeflächen der Gemeinden unseres Wirtschaftsraumes weder von der Stadt Giengen an der Brenz noch von der Stadt Herbrechtingen allein erfüllt werden. Hieraus ergibt sich das Gebot zu zwischengemeindlicher Zusammenarbeit.

Anmerkung: Die Begriffe „Vertreter“, „Verbandsvorsitzender“ usw. stehen der sprachlichen Einfachheit halber für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Gebiet und Verfassung

- (1) Die Städte Giengen an der Brenz und Herbrechtingen bilden unter dem Namen „Industriepark A7 Giengen/Herbrechtingen“ einen Zweckverband, im folgenden „Verband“ genannt.
Der Sitz des Verbandes ist Herbrechtingen.
- (2) Das ca. 41,64 Hektar große Verbandsgebiet umfasst die im Lageplan des Stadtbauamtes Giengen an der Brenz vom 15.07.1997 umrandete Fläche der Gemarkungen Giengen an der Brenz und Herbrechtingen. Der vorstehend genannte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).
- (3) Der Verband wird geführt nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsrechts, wobei die jeweiligen Geschäftsführer die Aufgaben der Betriebsleitung wahrnehmen. Damit werden auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Verbandes die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung finden mit der Maßgabe, dass
 1. an die Stelle der Betriebssatzung „die Verbandssatzung“, an die Stelle des Gemeinderats „die Verbandsversammlung“ und an die Stelle des Bürgermeisters „der Verbandsvorsitzende“ tritt,
 2. an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat tritt.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband plant und erschließt das Verbandsgebiet (§ 1 Abs. 2), erwirbt und veräußert Grundstücke und unterhält die erforderlichen Einrichtungen soweit hierfür nicht die Städte Giengen an der Brenz und Herbrechtingen in alleiniger Verantwortung zuständig sind.

Zu den Erschließungsmaßnahmen des Verbandes zählen auch die Herstellung sämtlicher Abwasser-/Entsorgungseinrichtungen mit Zuleitungskanälen.
Die Versorgung des Verbandsgebiets kann einem Dritten übertragen werden.

- (2) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 BauGB.

Er tritt insoweit für die verbindliche Bauleitplanung und ihre Durchführung und für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1, Satz 1 BauGB an die Stelle der beteiligten Städte.

Der Verband ist daher zuständig für

1. das Aufstellen, Ändern und Ergänzen von Bebauungsplänen.
Dazu gehört insbesondere
 - der Aufstellungsbeschluss und die ortsübliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)
 - die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange (§§ 3 und 4 BauGB)
 - die Beschlussfassung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2, Satz 4 BauGB)
 - die öffentliche Auslegung der Entwürfe (§ 3 Abs. 2 und 3 BauGB)
 - die Beschlussfassung über den Bebauungsplan insgesamt (Satzungsbeschluss § 10 BauGB)
 - die Beantragung der Genehmigung oder die Anzeige an die Untere bzw. Höhere Verwaltungsbehörde (§ 11 BauGB)
 - die ortsübliche Bekanntmachung und die Bereithaltung zu jedermanns Einsicht (§ 12 BauGB)

 2. die Maßnahmen zur Sicherung des Bebauungsplanes.
Dazu gehört insbesondere
 - der Erlass von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 1 und 3 BauGB);
 - die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);
 - die Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 Abs. 1 BauGB)
 - die Erteilung des Einvernehmens bei Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB);
 - die Ausübung allgemeiner Vorkaufsrechte (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB);
 - der Erlass von Satzungen über besondere Vorkaufsrechte und die Ausübung besonderer Vorkaufsrechte (§ 25 Abs. 1 und 2 BauGB)
 - Ausnahmen, Befreiungen nach BauGB (§ 31 BauGB);
 - Zustimmungen zu Vorhaben nach § 33 BauGB.

 3. Die Maßnahmen der Bodenordnung wie
 - Umlegung (§§ 45 ff. BauGB);
 - Grenzregelungen (§§ 80 ff. BauGB).

 4. die Beantragung der Enteignung allgemein (§§ 85 ff. BauGB).

 5. Vorbereitung und Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach § 165 BauGB.

 6. die Maßnahmen für den Naturschutz gemäß § 135 a ff BauGB (Ausgleichsmaßnahmen).
- (3) Die Städte Giengen an der Brenz und Herbrechtingen übertragen dem Verband das Recht, im Verbandsgebiet Erschließungsbeiträge im Sinne von § 127 ff BauGB zu erheben. Der Verband erläßt die erforderliche Satzung.

- (4) Dem Verband wird die Straßenbaulast nach den §§ 44 und 45 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg übertragen.
- (5) Dem Verband obliegt Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nach § 41 des Straßengesetzes.
- (6) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann Erschließungsverträge nach § 124 BauGB abschließen.

§ 3

Ver- und Entsorgung des Verbandsgebietes

- (1) Die Versorgung des Verbandsgebietes erfolgt durch noch zu bestimmende Versorgungsunternehmen.
- (2) Die Stadt Herbrechtingen übernimmt für das Verbandsgebiet im Rahmen ihrer Abwassersatzung die Abwasserbeseitigung. Sie erhebt die Gebühren, Beiträge und Kostenersätze für Haus- und Grundstücksanschlüsse nach den § 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes. Für das Verbandsgebiet auf Gemarkung Giengen gelegen hat die Stadt Herbrechtingen mit der Stadt Giengen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu treffen.
- (3) Die vom Verband gemäß § 2 Abs. 1 hergestellten Abwasserbeseitigungsanlagen gehen mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum und die Unterhaltungslast der Stadt Herbrechtingen über. Die Stadt Herbrechtingen beteiligt sich an den Herstellungskosten dieser Anlagen in Höhe des nach der Übernahme für die Grundstücke im Verbandsgebiet entstehenden Teilbetrages für den öffentlichen Abwasserkanal. Soweit dieser Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal abgelöst wird, entspricht die Kostenbeteiligung dem vereinbarten Ablösebetrag.
- (4) Sofern bereits bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Verbandsgebiet genutzt werden, gewährt der Verband an den jeweiligen Eigentümer der entsprechenden Einrichtung einen Kostenersatz und zwar nach dem Restbuchwert dieser Einrichtung zum 31. Dezember des Übernahmejahres.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§§ 5 und 6), der Vorstandsvorsitzende (§§ 7 und 8) sowie der Verwaltungsrat (§§ 9 und 10).

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an die Bürgermeister kraft Gesetzes und jeweils acht weitere Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch ihren allgemeinen Stellvertreter oder durch einen Beauftragten nach § 53 Abs. 1 GemO vertreten.

Die weiteren Vertreter jedes Verbandsmitglieds und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom jeweiligen Gemeinderat auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 30 Abs. 1 GemO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich.

- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, die vom jeweiligen Stimmführer abgegeben wird. Stimmführer ist der gesetzliche Vertreter.

§ 6

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest und beschließt über alle nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden, des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung fallenden Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle nach dem Eigenbetriebsrecht dem Gemeinderat obliegenden Aufgaben (vgl. u. a. § 9 EigBG und § 39 Abs. 3 GemO, sowie §§ 5 und 8 EigBG).
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsmitglieder vertreten sind.
- (4) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung § 15 GKZ und §§ 36 - 38 GemO.

§ 7

Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten gewählt. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Amtsinhaber die Amtsgeschäfte weiter.

- (2) Abweichend von Absatz 1 endet die erste Amtszeit des Verbandsvorsitzenden mit Ablauf der laufenden Amtszeit der Gemeinderäte, jedoch spätestens zum 31.12.1999.
- (3) Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

§ 8

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Verband, soweit das Eigenbetriebsrecht nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat. Er ist außerdem zuständig für die Aufgaben der laufenden Verwaltung, soweit das Eigenbetriebsrecht nichts anderes bestimmt.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einzuberufenden Sitzung (§ 34 Abs. 2 GemO) aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Übrigen finden auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Gemeinderäte sinngemäße Anwendung (§ 16 Abs. 4 GKZ).
- (5) Der Verbandsvorsitzende regelt mit Zustimmung des Verwaltungsrates die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung.

§ 9

Zusammensetzung des Verwaltungsrates und Stimmrecht

- (1) Der Verband bildet einen Verwaltungsrat, der zugleich beschließender Betriebsausschuss gem. § 7 EigBG ist.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören an
 - der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter (§ 7),
 - die Verbandsmitglieder mit je 4 Vertretern, die von der Verbandsversammlung gewählt werden.

- (3) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats wird von der Verbandsversammlung ein Verhinderungsstellvertreter gewählt.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle der Verbandsversammlung.
- (2) Dem Verwaltungsrat werden die nachstehend bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. Aufgaben des Betriebsausschusses nach dem Eigenbetriebsrecht;
 2. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
 3. Erschließung einschließlich Ver- und Entsorgung;
 4. Grundstücksangelegenheiten;
 5. Unterhaltung der Verbandseinrichtungen einschließlich der Verkehrssicherungspflicht als Straßenbaulastträger.
- (3) Der Verwaltungsrat ist innerhalb seiner Aufgabengebiete zuständig für:
 1. Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs von mehr als 40.000,-- Euro aber nicht mehr als 200.000,-- Euro.
 2. Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplans, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000,-- Euro aber nicht mehr als 200.000,-- Euro beträgt.
 3. Erwerb/Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von 200.000,-- Euro bis 400.000,-- Euro.
 4. Außer- und überplanmäßige Aufwendungen von mehr als 5.000,-- Euro, aber nicht mehr als 25.000,-- Euro im Einzelfall.
 5. Stundungen von Forderungen
 - a) ab 4 Monate bis 12 Monate in unbeschränkter Höhe,
 - b) ab 12 Monate bis 24 Monate von mehr als 25.000,-- bis 100.000,-- Euro im Einzelfall.
 6. Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 5.000,-- Euro aber nicht mehr als 25.000,-- Euro.

7. Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 2 BauGB)
8. Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB)
9. Die Ausübung allgemeiner Vorkaufsrechte (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB) im Rahmen der für den Grundstücksverkehr zugelassenen Wertgrenzen (vgl. Ziff. 3).
10. Die Zulassung von Ausnahmen, Befreiungen nach BauGB (§ 31 BauGB).
11. Zulassung von Vorhaben nach §§ 33 und 36 BauGB.
12. Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von 40.000,-- Euro, aber nicht mehr als 400.000,-- Euro im Einzelfall.
13. Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 Ziff. 4 - 6 EigBG
 - allgemeine Festsetzung von Tarifen,
 - die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
 - sonstige wichtige Angelegenheiten,
 bleiben der Verbandsversammlung vorbehalten.

§ 11

Betriebsleitung / Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung bestellt die Verbandsversammlung auf gemeinsamen Vorschlag des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters für die Dauer von 5 Jahren. Die Tätigkeit ist nebenamtlich. Für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.
- (2) Es wird vereinbart, dass die administrative Abwicklung der kaufmännischen Betriebsführung der Stadt Herbrechtingen, die der technischen Betriebsführung der Stadt Giengen an der Brenz obliegt.
- (3) Die Geschäftsführung hat gem. § 5 Abs. 3 EigBG den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie die Fachbeamten für das Finanzwesen der Verbandsmitglieder, unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, sowie über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Verbandsmitglieder berühren, zu informieren. Inhalt und Umfang der Unterrichtsverpflichtung regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsführung entscheidet der Verbandsvorsitzende.

- (5) Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten nach § 6 Abs. 2 EigBG bedürfen der Zustimmung durch den Verbandsvorsitzenden.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats (Betriebsausschuss) mit beratender Stimme teil.

§ 12

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung vertritt den Verband im Rahmen ihrer Aufgaben und leitet den Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist die Geschäftsführung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs zuständig.
- (3) Der Geschäftsführung werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
 1. Die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes bis zum Betrag von 40.000,-- Euro im Einzelfall.
 2. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Rahmen der allgemein festgelegten Bedingungen bis zu einem Betrag von 200.000,-- Euro im Einzelfall.
 3. Außer- und überplanmäßige Aufwendungen im Wirtschaftsplan bis zu einem Betrag von 5.000,-- Euro im Einzelfall.
 4. Stundungen von Forderungen
 - a) bis zu 4 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - b) bis zu 12 Monaten bis höchstens 25.000,-- Euro im Einzelfall.
 5. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 5.000,-- Euro im Einzelfall.
 6. Im Bereich der Bauleitplanung werden folgende Aufgaben übertragen:
 - Durchführung und Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange (§ 3 und 4 BauGB),
 - öffentliche Auslegung der Entwürfe (§ 3 Abs. 2 und 3 BauGB),
 - die Beantragung der Genehmigung über die Anzeige an die Untere bzw. Höhere Verwaltungsbehörde (§ 11 BauGB),
 - die ortsübliche Bekanntmachung und die Bereithaltung zu jedermanns Einsicht (§ 12 BauGB),
 - die Erteilung des Einvernehmens bei Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB),

- die Ausübung allgemeiner Vorkaufsrechte (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB) im Einzelfall bis zum Verkehrswert von 100.000,--,
 - die Entscheidung über die Nichtausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts,
 - die Ausübung besonderer Vorkaufsrechte gem. § 25 BauGB bis zu einem Verkehrswert von 100.000,-- Euro im Einzelfall.
- (4) Beide Geschäftsführer entscheiden in einfachen Fällen gemeinschaftlich über die Zulassung von Ausnahmen, Befreiungen nach BauGB (§ 31 BauGB) sowie über die Zulassung von Vorhaben nach §§ 33 und 36 BauGB mit der Auflage, im nachhinein über die Entscheidung zu informieren.

§ 13

Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse und der Verbandskasse

Mit der Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 EigBG und sinngemäß § 111 Abs. 1 GemO wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Giengen an der Brenz beauftragt. Für die Prüfung der Verbandskasse sind die Regelungen der GemPrO zu beachten.

§ 14

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vertreter der Mitglieder in der Versammlung und im Verwaltungsrat sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb von Sitzungen eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen, die durch Satzung geregelt wird.
- (2) Unbeschadet der Regelung nach Abs. 1 erhalten der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Geschäftsführer für ihre Verbandstätigkeit eine durch die Versammlung festzusetzende Entschädigung.

§ 15

Verwaltungs- und Betriebskosten

- (1) Die Vereinsmitglieder sind im gegenseitigen Einvernehmen berechtigt, Fremdleistungen für die gemeinsame Erschließung des Vereinsgebiets im Vorgriff auf die Bildung des Vereins in Auftrag zu geben. Der Verein verpflichtet sich zur Übernahme aller hierbei anfallenden / entstandenen Kosten.
- (2) Soweit der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben Personal und / oder Sachmittel der Vereinsmitglieder beansprucht, werden die notwendigen Kosten auf Nachweis erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt unter Zugrundelegung einheitlicher Verrechnungssätze.

Die erstattungsfähigen Kosten / Leistungsarten und deren Verrechnungssätze sind von den Verbandsmitgliedern zu ermitteln und vom Verwaltungsrat zu beschließen. Dies gilt nicht für Leistungen von Eigenbetrieben der Verbandsmitglieder.

- (3) Kostenerstattungen nach Abs. 2 sind nur für Aufwendungen, die nach Verbandsgründung entstehen, zulässig. Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen nach Abs. 1.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen oder Darlehen gedeckt werden, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan für das jeweilige Wirtschaftsjahr getrennt nach Verwaltungs- / Betriebskostenumlage und Vermögensumlage festgesetzt.
- (2) Die Verbandsmitglieder tragen zur Deckung des Finanzbedarfs je zur Hälfte bei.
- (3) Es wird ein Stammkapital in Höhe von 204.516,76 Euro festgesetzt. Das Stammkapital ist jeweils zur Hälfte von den Verbandsmitgliedern aufzubringen.
- (4) Stammkapital und Vermögensumlage werden einen Monat nach Anforderung, die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist die gesetzliche Verzinsungsregelung anzuwenden.

§ 17

Verwendung von Einnahmen

- (1) Die Städte Giengen an der Brenz und Herbrechtingen werden das Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen aus dem Verbandsgebiet nach Abzug der Gewerbesteuerumlage jeweils auf Quartalsende nach dem Maßstab des § 15 Abs. 2 untereinander ausgleichen.
- (2) Der Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 wird nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 26.09.1991 in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsmitglieder berücksichtigt. Dies gilt auf die Dauer des Bestehens des Verbandes, mindestens jedoch für 5 Jahre von der Verbandsgründung an.
- (3) Das im Verbandsgebiet anfallende Vergnügungssteuer-Ist-Aufkommen wird unter den Verbandsmitgliedern hälftig aufgeteilt.

- (4) Das Aufkommen aus der Grundsteuer steht dem heheberechtigten Verbandsmitglied zu.
- (5) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden, insbesondere des Gewerbesteuergesetzes oder des Finanzausgleichsgesetzes, die vorstehenden Regelungen in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechender Weise zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.
- (6) Einnahmen des Verbandes aus der Veränderung des Anlagevermögens, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht benötigt werden, werden an die Verbandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 2 abgeführt.
- (7) Im Verbandsgebiet erwirtschaftete bzw. anfallende Erträge und Entgelte aus Konzessionsverträgen, Wegebenutzungs-, Durchleitungsrechten oder sonstige Nutzungsrechte stehen dem Verbandsmitglied zu.
Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, diese Einnahmen dem Verband zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die Regelungen der Absätze 1 und 7 finden frühestens zum 01.01.1998 Anwendung.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den jeweiligen Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsmitglieder.

§ 19

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Tilgung der Schulden verbleibende Verbands- / Betriebsvermögen veräußert und der Erlös unter den Mitgliedern nach dem Maßstab des § 15 Abs. 2 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen im gleichen Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

§ 20

Marketing

- (1) Die eigenständige gewerbliche Entwicklung der Verbandsmitglieder einschließlich der Neuausweisung bzw. Erweiterung von Gewerbegebieten bleibt von der Verbandsgründung unberührt. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich jedoch, sich gegenüber den im Verbandsgebiet angesiedelten bzw. ansiedlungswilligen

Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderlaufen würde.

- (2) Marketing- und Strategemaßnahmen zur Gewerbe- und Industrieansiedlung sind mit den Wirtschaftsbeauftragten der Verbandsmitglieder abzustimmen.

§ 21

Entscheidung bei Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über Vermögensauseinandersetzungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandskosten ist das Landratsamt Heidenheim zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Nach erfolgloser Schlichtung wird die Entscheidung dem Landratsamt Heidenheim übertragen.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Stadt Herbrechtingen, in seiner Vertretung der Bürgermeister der Stadt Giengen an der Brenz, wahr.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herbrechtingen, den

Für die Stadt Giengen an der Brenz

.....

Für die Stadt Herbrechtingen

.....